

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 7

Artikel: Die Gesetze betr. die Allgemeinverbindlichkeit der Kantone Genf, Neuenburg und Freiburg

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesetze betr. die Allgemeinverbindlichkeit der Kantone Genf, Neuenburg und Freiburg.

Da die kantonalen Anstrengungen auf dem Gebiete der Einführung der Allgemeinverbindlichkeit eine grosse Rolle spielten und die darin enthaltenen gewerkschaftsfeindlichen Tendenzen in dieser oder jener Form von Sonderanstrengungen ohne Zweifel nie zur Vergangenheit gehören werden, geben wir nachstehend zur Dokumentierung den Wortlaut der drei Vorlagen wieder (Gesetz des Kantons Genf vom 24. Oktober 1936, Gesetz von Neuenburg vom 17. Mai 1939 und Gesetz von Freiburg vom 2. Februar 1938). Diese Gesetze sind, mit Ausnahme des ersten, das in Genf während kurzer Zeit in Gültigkeit stand, nie in Kraft getreten, weil sie vom Bundesgericht in den die Allgemeinverbindlichkeit betreffenden Paragraphen annulliert worden sind, und zwar deshalb, weil sie auf das Gebiet eidgenössischer Gesetzespraxis übergreifen.

Was insbesondere das Gesetz von Genf betrifft, so wurde ein zweites Gesetz (12. Juli 1939), das die Einwände des Bundesgerichts bis zu einem gewissen Grade zu berücksichtigen versuchte, am 30. November und 1. Dezember 1940 mit 13,950 gegen 12,361 Stimmen in einer Volksabstimmung verworfen.

Gesetz des Kantons Genf vom 24. Oktober 1936

betreffend die

Allgemeinverbindlichkeit von Kollektivverträgen.

Art. 1.

Der Staatsrat wird Kollektivverträge, die von der Mehrheit der Unternehmer und der Mehrheit der Arbeiter eines Berufes angenommen worden sind und die den allgemeinen Interessen entsprechen, für eine ganze Industrie oder ein ganzes Gewerbe verbindlich erklären.

Art. 2.

Diese Kollektivverträge müssen Bestimmungen enthalten, die nachstehende Punkte eindeutig regeln:

- a) wichtigste Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Parteien;
- b) Höhe des Lohnes (Ueberstunden und andere Leistungen inbegriffen);
- c) Arbeitszeit, Ferien, Militärdienst, Krankheit usw.;
- d) Mindestdauer der Anstellung und Probezeit;
- e) individuelle Bedingungen für die Kündigung und die Kündigungsfrist;
- f) Schlichtungsklauseln im Falle von individuellen und kollektiven Konflikten;
- g) Klauseln betr. die Erneuerung des Kollektivvertrages.

In einem Kollektivvertrag darf es keine Bestimmung geben, die im Gegensatz zur Organisationsfreiheit steht.

Art. 3.

Wenn Kollektivverträge zwecks Allgemeinverbindlicherklärung dem Staatsrat unterbreitet werden, so müssen ihnen die Mehrheit der Unternehmer und die Mehrheit der Arbeiter des Berufes zugestimmt haben.

Art. 4.

Jede Bestimmung eines privaten Arbeitsvertrages, die die den Arbeitern oder Angestellten durch den obligatorisch erklärten Kollektivvertrag gewährten Vorteile und Garantien einschränkt, ist null und nichtig und wird durch die betreffenden Bestimmungen des obligatorisch erklärten Kollektivvertrages ersetzt.

Art. 5.

Wenn in einem Zeitabschnitt von 18 Monaten seit der Inkrafttretung des gegenwärtigen Gesetzes die Mitglieder eines Berufes (Unternehmer und Arbeiter) keinen Kollektivvertrag unter sich abgeschlossen haben, so hat der Staatsrat, falls es das allgemeine Interesse rechtfertigt, für diesen Beruf einen obligatorischen Mustervertrag einzuführen. Dieser Mustervertrag muss vorher von einem Schiedsgericht gutgeheissen werden, der von einem Richter des Gerichtshofes präsidiert wird und dem drei Vertreter der Unternehmer und der Angestellten bzw. Arbeiter des betreffenden Berufes beistehen.

Die Bestimmungen des Art. 5 gelten nicht für die Landwirtschaft.

Art. 6.

Jeder kollektive Arbeitskonflikt, der nicht gelöst wird auf dem Wege der Schlichtung und des Schiedsgerichtes auf Grund der einschlägigen Gesetze des Bundes und der Kantone, oder der nicht ausnahmsweise auf Grund eines Abkommens der Parteien für die Lösung eines bestimmten Konfliktes in einer Zeit von höchstens 2 Monaten seit der Bekanntgabe des Konfliktes aus der Welt geschafft wird, wird von der Partei, die die Initiative ergreift, oder vom Staatsrat, einem Schiedsgericht unterbreitet, das sich zusammensetzt aus einem Richter des Gerichtshofes, dem je zwei Richter aus den Reihen der Unternehmer und der Arbeiter beigegeben sind. Ein Unternehmer und ein Arbeiter sowie je ein Ersatzmann werden vom Staatsrat für dauernde Wirksamkeit bestimmt. Die beiden andern Richter werden von den beiden in Konflikt stehenden Parteien bestimmt. Dieses Schiedsgericht muss in einer Zeit von höchstens drei Monaten einen Beschluss fassen, der ohne Berufung ist.

Falls die normale Dauer des Kollektivvertrages im Verlaufe des Verfahrens abläuft, bleiben bis zur gerichtlichen Erledigung des Falles die früheren Bedingungen in Kraft.

Art. 7.

In den drei Monaten, die der Annahme dieses Gesetzes folgen, erlässt der Staatsrat die nötigen Ausführungsbestimmungen.

Gesetz von Neuenburg vom 17. Mai 1939 über die Kollektivverträge.

Art. 1.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft die kollektiven Arbeitsverträge im Sinne des Obligationenrechts und der kollektiven Uebereinkommen über gewisse Elemente des Arbeitsvertrages.

Art. 2.

Jeder kollektive Arbeitsvertrag bzw. jedes kollektive Uebereinkommen zwischen Gruppen oder Vereinbarungen von Unternehmern und Arbeitern, die ihre Wirksamkeit im Gebiete des Kantons ausüben, muss von den interessierten

Parteien in doppeltem Exemplar, wovon eines das Original ist, innerhalb 14 Tagen nach dem Datum der Unterzeichnung dem Industriedepartement unterbreitet werden.

Art. 3.

Damit ein kollektiver Arbeitsvertrag vom Industriedepartement registriert werden kann, darf er nichts enthalten, was den Interessen der Allgemeinheit oder der Organisationsfreiheit widerspricht. Er muss mindestens die allgemeinen Arbeitsbedingungen regeln (Arbeitszeit, Lohnsätze usw.), die Dauer und Bezahlung der Ferien, die Bezahlung des ganzen oder eines Teiles des Lohnes in der Zeit des Militärdienstes, die Klauseln bezüglich die Schlichtung und das Schiedsgericht bei Arbeitskonflikten sowie die Bestimmungen über die Erneuerung des Vertrages.

Art. 4.

Wenn der allgemeinen Regelung der in Art. 3 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Punkte Schwierigkeiten entgegenstehen, oder wenn vom Kollektivvertrag nur ein Teil dieser Bestimmungen erfasst wird, kann er trotzdem registriert werden.

Art. 5.

Die Beschlüsse des Industriedepartementes können Gegenstand eines Rekurses an den Staatsrat sein. Der Rekurs muss innerhalb 20 Tagen nach der Bekanntgabe des angegriffenen Beschlusses erfolgen.

Art. 6.

Auf Ersuchen der Interessierten kann der Staatsrat folgende Bestimmungen der Kollektivverträge und der abgeschlossenen kollektiven Uebereinkommen für die Gesamtheit des Berufes allgemeinverbindlich erklären:

- a) Arbeitszeit;
- b) Mindestlohnsätze;
- c) Dauer und Bezahlung der Ferien;
- d) die Bezahlung des ganzen oder eines Teiles des Lohnes während des Militärdienstes;
- e) andere soziale Massnahmen.

Art. 7.

Die Allgemeinverbindlicherklärung von Bestimmungen eines Arbeitsvertrages oder eines Kollektivübereinkommens hat zur Voraussetzung, dass diese innerhalb des Kantons von zwei Dritteln der Unternehmer und zwei Dritteln der Arbeiter des Berufes gutgeheissen worden sind.

Um gültig zu sein, muss die Mehrheit von zwei Dritteln der Unternehmer 50 Prozent der Arbeiter des Berufes beschäftigen.

Art. 8.

Das Industriedepartement hat in allen Fällen, wo die Voraussetzungen des Art. 7 nicht gegeben und die Mehrheiten nicht klar ersichtlich sind, die nötigen Abstimmungen vorzunehmen.

Art. 9.

Wenn durch einen Kollektivvertrag oder ein kollektives Uebereinkommen die Unternehmer und Arbeiter eines Berufes in verschiedenen Kantonen gebunden sind, so können die Bestimmungen des Artikels 6 nur insofern allgemeinverbindlich erklärt werden, als sie in allen in Frage kommenden Kantonen allgemeinverbindlich sind.

Art. 10.

Der Staatsrat veranlasst und unterstützt die Initiativen, deren Ziel die Regelung der Beziehungen und gegenseitigen Verpflichtungen der Unternehmer und Arbeiter sind. Der Staatsrat wird beauftragt, die Ausführungsbestimmungen für das gegenwärtige Gesetz zu erlassen.

Art. 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen und Massnahmen des gegenwärtigen Gesetzes werden mit einer Busse belegt, die bis zum Maximum dessen gehen kann, was im Kollektivvertrag des betreffenden Berufes festgelegt ist oder im Eventualfall bis auf 1000 Fr. Wird eine der Parteien rückfällig, so kann der Betrag der Busse auf 2000 Fr. erhöht werden.

Art. 12.

Der Staatsrat wird beauftragt, wenn nötig das gegenwärtige Gesetz nach den Formalitäten der Abstimmung in Kraft zu setzen.

*

Auf Grund einer Verfügung vom 15. Dezember 1939 der Abteilung für öffentliches Recht des Schweizerischen Bundesgerichts sind die Art. 6 und 7 annulliert worden.

Freiburgisches Gesetz über die Kollektivverträge.

Vom 2. Februar 1938.

Art. 1.

Die Verträge zwischen Arbeitgebern und Angestellten oder Arbeitern zur Regelung der Arbeitsbedingungen sowohl für einen Teil oder auch die Gesamtheit des Kantonsgebietes können, auf Verlangen der Beteiligten, vom Staatsrat für eine ganze Berufsgruppe verbindlich erklärt werden, sofern sie von der Mehrheit der Beteiligten angenommen worden sind und nichts enthalten, das gegen das Gesamtinteresse verstösst.

Art. 2.

Die Uebertretungen von allgemein verbindlich erklärt Verträgen werden durch Verfügung des kantonalen Einigungsamtes mit einer Busse von Fr. 50 bis 5000 geahndet, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an den Staatsrat innert zehn Tagen. Die Fehlbaren werden ausserdem während eines Zeitraumes von drei Jahren von der Beteiligung an Arbeiten, die der Staat unternimmt oder durch Beiträge fördert, ausgeschlossen.

Art. 3.

Der Staatsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes, das nach seiner Promulgierung in Kraft tritt, beauftragt.

Anhang II.

Ausführungsverordnung
zum Gesetz vom 2. Februar 1938 über die Kollektivverträge
(Vom 17. Dezember 1940.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg
im Hinblick

auf das Gesetz vom 2. Februar 1938 über die Kollektivverträge
auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst:

Art. 1.

Die Gesuche um Allgemeinverbindlicherklärung eines Kollektivvertrages sind mit den entsprechenden Belegen an die Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, zu richten.

Art. 2.

Nach Einreichung des Gesuches veröffentlicht die Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, eine Anzeige im Amtsblatt betreffend die vorgesehene Allgemeinverbindlicherklärung des Vertrages. Der Vertrag kann bei der Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, oder auf den Oberämtern eingesehen werden.

Die Berufsorganisationen und alle Angehörigen des fraglichen Berufes können innert 15 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt ihre Bemerkungen bei der Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, schriftlich einreichen.

Art. 3.

Handelt es sich um einen Beruf, in welchem die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer leicht feststellbar ist und zu keiner Anfechtung Anlass geben kann, so beschränkt sich die Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, auf die Feststellung, ob die verlangte Mehrheit der Arbeitnehmer offensichtlich erreicht ist.

Handelt es sich um einen Beruf, in welchem die Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht festgestellt ist und zu Streitigkeiten Anlass geben kann, sei es in bezug auf die Berufsgrenzen, die Eigenschaften des Arbeitgebers oder Arbeitnehmers, sei es in jeder andern Beziehung, so wird folgendes Verfahren eingeschlagen: Die Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, zieht vorerst auf administrativem Wege (Berufsregister, Volkszählung, Fabrikinspektorat, Handelsregister usw.) alle notwendigen Erkundigungen ein und verlangt dann von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden die vollständigen Verzeichnisse ihrer Mitglieder und jede nützliche Auskunft. Falls diese Direktion das Ergebnis der Untersuchung ungenügend findet, so kann sie die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände bezüglich der Annahme des Vertrages einvernehmen. Zu diesem Zwecke hinterlegen die fraglichen Berufsverbände bei der Direktion des Innern, Industrie- und Handelsdepartement, das Verzeichnis ihrer Mitglieder. Die Direktion beruft die Stimmberchtigten ein und bezeichnet die Abstimmungslokale.

Jedes Unternehmen hat Anrecht auf eine Stimme.

Art. 4.

Der Kollektivvertrag, dem Gesetzeskraft verliehen wurde, ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 5.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in die amtliche Gesetzesammlung aufzunehmen und im Sonderdruck herauszugeben.

Also beschlossen vom Staatsrat, zu Freiburg, den 17. Dezember 1940.

Der Kanzler: Der Präsident:
R. Binz. Maxime Quartenoud.

Buchbesprechungen.

Bern und seine Entwicklung. Graphisch-statistischer Atlas. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Bern. 100 Seiten in Grossformat.

Anlässlich des 750jährigen Jubiläums der Stadt Bern gibt das stadtbernerische Statistische Amt, das unter der initiativen Leitung von Dr. H. Freudiger steht, einen statistischen Atlas heraus, der die Ergebnisse der 25jährigen Tätigkeit des Statistischen Amtes Bern enthält, die mit 80 farbigen Tafeln veranschaulicht sind. Wir finden darin zunächst etwas politische Statistik (Ergebnisse der Stadtratswahlen, auch Angaben über den Aufbau der Stadtverwaltung), so dann Tabellen über die Entwicklung der Bevölkerung und deren Gliederung, über die Schulen und vor allem sehr reichhaltiges Material über die Wirtschaft der Stadt Bern (unter anderem einige Lohnangaben, die bis 1914 zurückgehen, Statistik des Wohnungsbaus, der Preise usw.). Auch die Gemeindefinanzen und die Fürsorgetätigkeit erfahren eine eingehende Darstellung. Das reichhaltige Werk wird zweifellos bei den Fachleuten wie bei den Laien grosse Beachtung finden.

Dr. F. T. Wahlen. Unsere Landwirtschaft in der Kriegszeit.

Der Verlag Benteli AG. hat den Vortrag vor der Gesellschaft schweizerischer Landwirte, worin Dr. Wahlen seinen berühmt gewordenen Plan entwickelt, als Broschüre herausgegeben. Darin befinden sich die Berechnungen über die Verteilung des erforderlichen Ackerbauareals und die mögliche Produktion der Milch- und Viehwirtschaft, wie sie einzurichten sind unter dem Gesichtspunkt der uns durch den Krieg aufgezwungenen Selbstversorgung. Dass seither allerhand Zweifel laut geworden sind, ob der Plan Wahlen auch wirklich praktisch durchführbar sei, tut der wertvollen Leistung seines Autors keinen Abbruch. Die Schwierigkeiten sind schliesslich da, um überwunden zu werden.